

AVBayJG: § 12c Anzeigepflicht
§ 12c Anzeigepflicht

¹Wer Schlagfallen verwendet, hat dies vorher der Jagdbehörde anzuzeigen, in deren Bezirk sie eingesetzt werden sollen. ²Die Anzeige muß folgende Angaben enthalten:

1. Anzahl und Art der Fallen,
2. Kennzeichen der Fangeisen (Art. 29a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayJG, § 12e),
3. Einsatzort (Jagdrevier) und Verwendungszeitraum.

³Bei Änderung der angezeigten Verhältnisse ist entsprechend zu verfahren.